

Blickpunkt: Enforcement

Schwerpunkte des Enforcements der Unternehmensberichterstattung in 2023

Worauf sich kapitalmarktorientierte Unternehmen einstellen müssen



Rechnungslegung. E-Mail: obeyhs@wp-beyhs.de

Prof. Dr. **Oliver Beyhs** ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater. Er ist außerdem an der Freien Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Finance, Accounting & Taxation als Lehrbeauftragter tätig und Mitglied im IDW-Arbeitskreis IFRS-Rechnungslegung. E-Mail: obeyhs@wp-beyhs.de

Oliver Beyhs

Jahr eins des Enforcements der Unternehmensberichterstattung in der Alleinverantwortung der BaFin liegt hinter uns. Während es für eine fundierte Beurteilung von praktisch relevanten Veränderungen im Enforcement-Verfahren mangels hinreichender Erfahrungswerte noch zu früh ist, wendet sich der Blick bereits wieder nach vorne: Welche Schwerpunktthemen wird die BaFin in ihrer Überwachungstätigkeit im Jahr 2023 aufgreifen? Und wie können sich kapitalmarktorientierte Unternehmen bestmöglich darauf einstellen? Auf diese beiden Fragen gibt der folgende Beitrag gezielte Antworten.

1. Einführung

Nach dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)¹ ist seit dem 1. Januar 2022 die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** in Deutschland allein für das Enforcement der Rechnungslegung zuständig. 2022 war insofern, nachdem die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in 2021 aufgrund des Wirecard-Skandals und seiner Folgen bereits nicht mehr im gewohnten Umfang operativ tätig war, ein weiteres Jahr des Übergangs. In diesem war die Behörde vermutlich noch stark mit den von der DPR übernommenen (Alt-)Fällen sowie damit beschäftigt, die Voraussetzungen für die eigene operative Tätigkeit zu schaffen. Daneben haben auch einzelne, teilweise öffentlich bekannt gewordene Bilanzierungsfälle die Ressourcen der BaFin beansprucht.²

Gleichzeitig war es ein Jahr, das v.a. mit dem Ukraine-Krieg und dessen Folgen reich an **besonderen Ereignissen und Entwicklungen** gewesen ist – mit teils erheblichem Einfluss auf die deutsche und die weltweite Wirtschaft. Während die SARS-CoV-2-Pandemie ihre größte Relevanz für die wirtschaftliche Entwicklung vorerst verloren zu haben scheint, war ein anderes Megathema – der Klimawandel und seine Konsequenzen – auch in 2022 in Politik, Regulatorik und Wirtschaft allgegenwärtig. Als

Abbild der wirtschaftlichen Realität beeinflusst all dies naturgemäß auch die Rechnungslegung.

In diesem Umfeld haben vor einigen Wochen zunächst die ESMA (European Securities and Markets Authority) und dann auch die BaFin die Schwerpunkte für die anstehende Enforcement-Saison bekannt gegeben. Im Sinne eines europäisch harmonisierten Enforcements legt die **ESMA** dabei europäische Schwerpunkte fest, die für alle EU-Länder gelten. Die **BaFin** wiederum hat darüber hinaus besondere nationale Schwerpunkte definiert.³

¹ Siehe *Quick/Schwartz/Rohatschek*, IRZ 2021, 361 ff.

² So etwa mit Blick auf die ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, vgl. hierzu https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html?cms_gtp=17261484_list%253D2#ID_17261484, abgerufen am 13.12.2022.

³ Vgl. BaFin, Pressemitteilung vom 5.12.2022, <https://www.bafin.de/dok/19037232>, abgerufen am 10.12.2022. Die Prüfungsschwerpunkte von ESMA und BaFin wurden darüber hinaus in einem Vortrag auf der 14. Jahrestagung Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung des Deutschen Aktieninstituts am 6. Dezember 2022 von *Ralf Becker*, Gruppenleiter Gruppe Bilanzkontrolle bei der BaFin, sowie von Dr. *Ralf Struffert*, Referatsleiter Bilanzkontrolle 2 bei der BaFin, vorgestellt; der Autor dieses Beitrags war Teilnehmer der Tagung.

Keywords:

- Prüfungsschwerpunkte ESMA/BaFin
- Enforcement
- nichtfinanzielle Erklärung
- ESG-Berichterstattung
- Klimawandel in der Rechnungslegung
- EU-Taxonomie
- *Related Parties*
- nahestehende Personen und Unternehmen
- Buchführung
- Buchführungsunterlagen
- Bilanzierungsentscheidungen

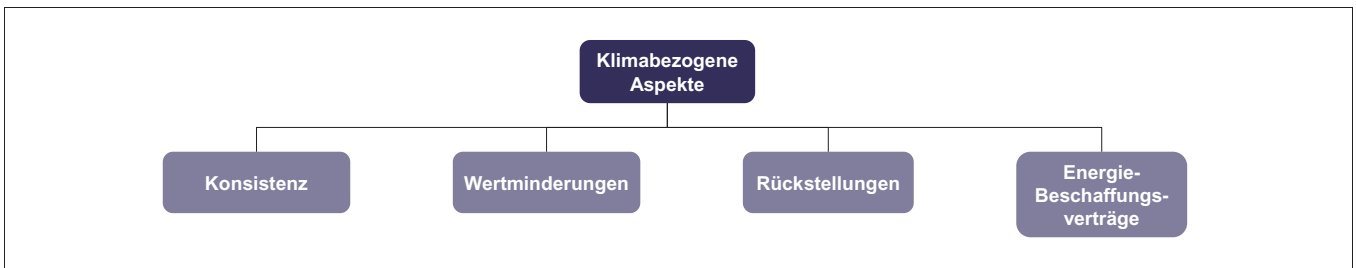


Abb. 1: ESMA-Prüfungsschwerpunkt „Klimabezogene Aspekte“

2. Europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA

Bereits im Oktober 2022 hat ESMA die **Schwerpunktthemen** des Enforcements für die Unternehmensberichterstattung in 2023 bekannt gegeben und ausführlich erläutert.⁴ Wie bereits im Vorjahr betont ESMA dabei wiederholt das Nebeneinander, die Gleichwertigkeit und die Beziehungen von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung⁵ – Aspekte, die zuletzt auch durch die verpflichtenden Angaben zur EU-Taxonomie noch einmal stark an praktischer Relevanz gewonnen haben.

Die Gleichwertigkeit von und die Beziehungen zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung werden von ESMA abermals hervorgehoben.

Auf dieser Grundlage definiert ESMA die folgenden Schwerpunktthemen für das Enforcement der Unternehmensberichterstattung in 2023:⁶

- Klimabezogene Aspekte
- Russlands Invasion in der Ukraine
- Makroökonomisches Umfeld.

2.1. Klimabezogene Aspekte

Klimabezogene Aspekte in der Rechnungslegung sind ein derart **breit abgegrenztes Thema**, dass nahezu kein Ort in der Finanzberichterstattung ihm gegenüber „immun“ ist. Gleichwohl hat sich ESMA dazu entschieden, im Rahmen der Veröffentlichung zu den Prüfungsschwerpunkten die in Abb. 1 genannten **Unterthemen** besonders zu benennen und zu erläutern.

2.1.1. Konsistenz

Unternehmenspublikationen, die sich in Richtung „*Greenwashing*“ bewegen, oder diese Grenze sogar überschreiten, haben ESMA veranlasst, erneut auf die Notwendigkeit einer Konsistenz zwischen der finanziellen und der nichtfinanziellen Berichterstattung im Bereich klimabezogener Aspekte hinzuweisen. Eine derartige Konsistenz sieht ESMA folgerichtig auch als geeignete Maßnahme, um dem Risiko von *Greenwashing* in der Unternehmensberichterstattung entgegenzuwirken. **Konsistenz** in diesem Sinne bedeutet beispielsweise, dass – insbesondere zukunftsbezogene – Aussagen im Lagebericht oder anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung mit Blick auf klimabezogene Aspekte im Einklang sind mit den Bilanzierungsentscheidungen, die den Ansatz oder die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden im IFRS-Abschluss betreffen.

Boilerplate Disclosures und unerläuterte Fehlanzeigen zu klimabezogenen Aspekten im IFRS-Abschluss sind in den Augen der ESMA ein „No-Go“.

Als **weiteres Konsistenzfeld** weist ESMA auf die Erläuterung klimabezogener Unsicherheiten und Risiken im Lagebericht auf der einen Seite und die Erläuterung von Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten im IFRS-Anhang⁷ auf der anderen Seite hin. Es sei auch wichtig, dass sich die Aussagen zu klimabezogenen Aspekten in der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Umfang bzw. Gewichtung in einem **Gleichgewicht** befinden mit der erkennbaren Berücksichtigung ebenjener Aspekte im IFRS-Abschluss. Daneben werden Aussagen dazu gefordert, wie sich **klimabezogene Ziele und (Selbst-)Verpflichtungen** finanziell auf

das Unternehmen auswirken; entsprechende Informationen wären in Abschluss und Lagebericht aufzunehmen.

„*Boilerplate Disclosures*“ à la „*Klimabezogene Aspekte wurden im Abschluss berücksichtigt*.“ enthielten keine relevanten Informationen für die Abschlussadressaten und seien daher zu vermeiden. Stattdessen sollten Erläuterungen in den Abschluss aufgenommen werden über Art und Umfang der klimabezoge-

⁴ Vgl. hierzu das diesmal insgesamt 12-seitige Papier von ESMA, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf, abgerufen am 10.12.2022. Siehe auch IRZ 2022, 515.

⁵ In Deutschland unterlag die nichtfinanzielle Berichterstattung bislang nicht dem Enforcement. Es ist aber davon auszugehen, dass die BaFin im Rahmen der Überprüfung der finanziellen Berichterstattung wegen der inneren Zusammenhänge auch nichtfinanzielle Unternehmensinformationen berücksichtigen wird. Mit Inkrafttreten der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) wird dann auch die nichtfinanzielle Berichterstattung in Gänze dem Enforcement unterliegen. Vgl. hierzu PWC, International Accounting News vom 11. November 2022, <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/ifrs-newsletter-2022-11.pdf>, abgerufen am 10.12.2022, 2. Zur CSRD siehe in diesem Heft *Needham/Warneke/Müller*, IRZ 2022, 41 ff.

⁶ Neben den hier behandelten Themen enthält das ESMA-Papier einen Teil, in dem auf die ESEF-Anforderungen sowie solche zu alternativen Leistungskennzahlen hingewiesen wird. Zusätzlich werden die Themen EU-Taxonomie sowie Abgrenzung der berichtenden Einheit und Datenqualität angesprochen; auf diese Themen wird in diesem Beitrag nicht tiefer eingegangen; vgl. hierzu ESMA, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf, 9 ff., abgerufen am 10.12.2022.

⁷ Vgl. IAS 1.122 ff.

nen Aspekte, ihre Auswirkungen auf einzelne Abschlussposten und das „Wie“ ihrer Berücksichtigung. Bisweilen sind in Abschlüssen auch Aussagen zu finden, wonach sich klimabezogene Aspekte nicht wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens auswirken. Für diese Fälle fordert ESMA eine ausführliche Darlegung und Begründung derartiger „**Fehlanzeigen**“, etwa unter Bezugnahme darauf, welche Informationen und Beurteilungen derartige Schlussfolgerungen erlauben.

Wohl auch um der Gefahr einer Unterge-
wichtung von Aussagen zu klimabezogenen Aspekten in der Finanzberichterstattung entgegenzuwirken und das Bewusstsein für ihre Bedeutung bei den berichtenden Unternehmen zu erhöhen, empfiehlt ESMA eine **einheitliche Anhangangabe**, in der gebündelt die Auswirkungen dieser Aspekte auf die Finanzberichterstattung dargestellt und erläutert werden; alternativ hierzu kann aber auch ein „**Mapping**“ vorgenommen werden, das auf diejenigen Anhangangaben hinweist, in denen sich die entsprechenden Informationen finden.

Die Konsistenzanforderung ist für Unternehmen in der praktischen Umsetzung oft eine **hohe Hürde**: Einerseits sind die Zusammenhänge zwischen klimabezogenen Aspekten und der Finanzberichterstattung nicht immer offensichtlich, andererseits wirken klimabezogene Aspekte mit einer großen Breitenwirkung auf den IFRS-Abschluss, sodass sehr viele Positionen betroffen sein können.⁸

Praxisempfehlung:

Konsistenzrisiken entstehen auch dadurch, dass die finanziellen und die nichtfinanziellen Teile der Unternehmensberichterstattung häufig mit unterschiedlichen persönlichen Verantwortlichkeiten in Unternehmen verbunden sind. Daher empfiehlt sich zu den Berichtsinhalten eine enge Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Verantwortungsträgern mit dem Ziel und der inneren Einstellung, über den jeweils eigenen Verantwortungshorizont und Kompetenzschwerpunkt hinauszublicken, Interdependenzen zu erkennen und operativ umzusetzen.

2.1.2. Wertminderungen

Das Unterthema Wertminderungen lässt sich in Teilen als ein Beispiel für die konsistente Berücksichtigung klimabezogener Aspekte in der nichtfinanziellen und finanziellen Berichterstattung verstehen: So können klimabezogene Entwicklungen oder Risiken, die ggf. in der nichtfinanziellen Berichterstattung erwähnt werden, sog. **Triggering Events** nach IAS 36 für einzelne Vermögenswerte oder für CGUs darstellen. Als Beispiele hierfür kommen in Frage: Veränderungen im Unternehmen aufgrund von Transitionsplänen, gesetzten Zielen oder (Selbst-)Verpflichtungen mit Blick auf die Erreichung eines Netto-Null-Emissionsstatus (siehe Pariser Klimaabkommen) oder auch physische Klimarisiken.

Die entsprechenden Informationen zu klimabezogenen Aspekten sind im Abschluss sowohl in den für den **Impairmenttest** verwendeten **Annahmen** sowie in der eigentlichen Bewertung als auch für begleitende **Sensitivitätsanalysen** zu verwenden. Dies betrifft z.B. die mit Transitionsplänen oder (Selbst-)Verpflichtungen einhergehenden Maßnahmen, wie z.B. eine neue (ggf. teurere) Energiebeschaffung aus erneuerbaren Quellen, die (perspektivische) Einstellung von oder ein Nachfragerückgang bei als nicht klimafreundlich eingeschätzten Bereichen des Unternehmens. Diese und weitere Erwartungen sind in den für die Ermittlung des erzielbaren Betrags benötigten Cash-Flow-Prognosen entsprechend zu berücksichtigen.

Schließlich erwartet ESMA aufgrund des sehr ermessensbehafteten Umgangs mit einer Menge zukunftsorientierter unsicherer Variablen, dass berichtende Unternehmen umfangreiche begleitende **Anhangangaben** zu ihrem Wertminderungstest offenlegen. Dies umfasst auch quantitative Angaben zur Berücksichtigung klimabezogener Zukunftserwartungen.

2.1.3. Rückstellungen

Ähnlich wie beim Wertminderungstest verhält es sich auch mit dem Zusammenhang zwischen klimabezogenen Aspekten und der Bildung von Rückstellungen. Diese können eine nach IAS 37 notwendige Folge aus im Zusammenhang mit dem **Klimawandel** entstandenen **Verpflichtungen** des Unternehmens sein.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass (rein) faktische Verpflichtungen, die z.B. aufgrund einer Unternehmenskommunikation und der hieraus resultierenden Erwartung an ein bestimmtes unternehmerisches Verhalten entstehen, für eine Rückstellungsbildung bereits ausreichend sein können.⁹

In diesem Zusammenhang rücken wiederum **Transitionspläne** – und als potenzielle Teilmenge hiervon insbesondere (Selbst-)Verpflichtungen – des berichtenden Unternehmens mehr und mehr in den Blickpunkt: Ergeben sich aus ihnen entsprechende Verpflichtungen, so kann der Ansatz einer Rückstellung geboten sein. Im Rahmen der **Bewertung** ist insbesondere aufgrund der Langfristigkeit entsprechender Verpflichtungen sowie aktueller Preisentwicklungen auf einer Vielzahl von Märkten insbesondere darauf hinzuweisen, dass künftig erwartete Preissteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind.¹⁰

**Transitionspläne und
(Selbst-)Verpflichtungen von
Unternehmen rücken hinsichtlich
ihrer Abbildung in der
Rechnungslegung mehr und mehr in
den Fokus – insbesondere beim
Wertminderungstest und der
Rückstellungsbilanzierung.**

2.1.4. Energie-Beschaffungsverträge

Einige Unternehmen schließen Verträge ab, in denen der Preis für die Lieferung

⁸ Vgl. hierzu etwa IASB, Effects of climate-related matters on financial statements, November 2020, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>, abgerufen am 10.12.2022, und IDW, Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen, <https://www.idw.de/IDW/Medien/Arbeitshilfen-oeffentlich/Support-Dokumente-oeffentlich/IDW-ESG-IFRS.pdf>, abgerufen am 10.12.2022. Siehe auch in diesem Heft *Buchberger/Richter*, IRZ 2022, 29 ff.

⁹ Vgl. IAS 37.14 i.V.m. IAS 37.10.

¹⁰ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis: Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und Auswirkungen auf Finanzberichte zum oder nach dem 30.09.2022, <https://www.idw.de/IDW/Medien/Arbeitshilfen-oeffentlich/Fachliche-Hinweise-oeffentlich/Downloads-Ukraine/Dow-n-Ukraine-IDW-FachHinw-Rele-Pruef-Entwicklung.pdf>, 4, abgerufen am 10.12.2022.

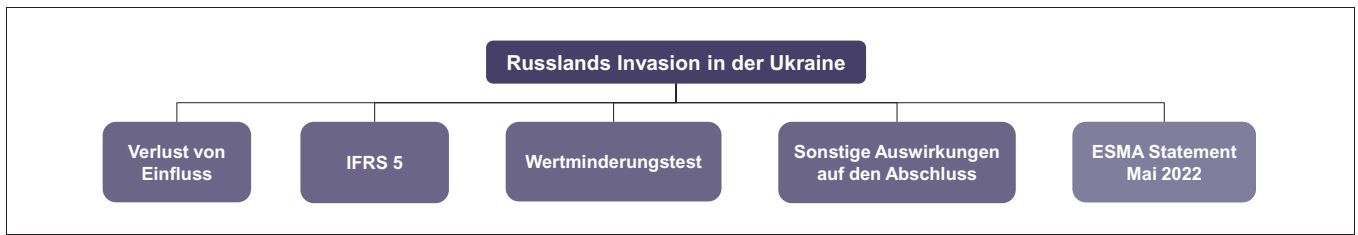


Abb. 2: ESMA-Prüfungsschwerpunkt „Russlands Invasion in der Ukraine“

von Strom aus erneuerbaren Energien im Voraus fixiert wird (z.B. **virtuelle Stromabnahmeverträge**). Das hiermit vorrangig verfolgte Ziel ist die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks, sekundär soll auch eine Absicherung gegenüber schwankenden Preisen erreicht werden.

ESMA fordert **Transparenz** hinsichtlich der bilanziellen Behandlung solcher Verträge, u.a. in Bezug auf folgende Fragen:

- Ist der Stromlieferant nach IFRS 10 zu konsolidieren oder als Joint Venture gemäß IFRS 11 in den Konzernabschluss des abnehmenden Unternehmens einzubeziehen?
- Beinhaltet der Vertrag ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 in Bezug auf die Stromproduktionsstätte?
- Sofern kein Leasingverhältnis vorliegt: Ist der Vertrag nach IFRS 9 insgesamt (oder teilweise) als Derivat zu bilanzieren (im Falle von „*failed own use*“)?

Praxisempfehlung:

Die Informationen dazu, wie ein Unternehmen von klimatischen Aspekten betroffen ist bzw. hierauf reagiert (z.B. Transitionsplan), sind vielfach nicht an einer Stelle im Unternehmen konzentriert, sondern insbesondere in Konzernen über viele Stellen (z.B. ggf. auch in Tochtergesellschaften) verstreut. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Informationsbeschaffung als Basis für die Rechnungslegung und erschwert ihre Abbildung im Abschluss. Gleichwohl führt kein Weg an einer systematischen Inventarisierung und Analyse dieser Informationen vor dem Hintergrund der Rechnungslegungsanforderungen vorbei, wenn man die *Accounting Compliance* bei diesem Prüfungsschwerpunkt sicherstellen möchte.

2.2. Russlands Invasion in der Ukraine

Den Prüfungsschwerpunkt „Russlands Invasion in der Ukraine“¹¹ erläutert ESMA mithilfe der in Abb. 2 dargestellten Unterpunkte.

2.2.1. Verlust von Einfluss

Die politischen Entwicklungen seit dem 24. Februar 2022 und weitere Gegebenheiten können dazu führen, dass berichtserstattende Unternehmen mit Beteiligungen insbesondere an Unternehmen in Russland an Einfluss verlieren. Dies kann je nach zuvor bestehender **Einflussintensität** zum **Verlust** der Beherrschung (*control*), der gemeinschaftlichen Führung (*joint control*) oder eines maßgeblichen Einflusses (*significant influence*) führen – mit entsprechenden Konsequenzen für die Einbeziehung in den IFRS-Konzernabschluss.

Die Würdigung des Einflusses auf ein anderes Unternehmen unter Rechnungslegungsgesichtspunkten erfordert besonders in Grenzfällen eine sorgfältige Berücksichtigung **vieler Aspekte**, die von IFRS 10 vorgegeben werden, und eine Abwägung aller Fakten und Umstände, i.d.R. unter erheblicher Ausübung von Ermessen. Die ESMA weist darauf hin, dass Klauseln in Verträgen über die Veräußerung von Unternehmensanteilen, die entweder Kaufoptionen für den Rückkauf der Anteile oder aufgeschobene Kaufpreiszahlungen beinhalten oder eine fortbestehende Beteiligung am lokalen Management und/oder an der Geschäftstätigkeit des veräußerten Unternehmens ermöglichen, besonders aufmerksam analysiert werden müssen. Sollten **verbleibende Rechte** des berichtserstattenden Unternehmens substantiell sein, sind sie ggf. stark genug, dass nicht von einem rechnungslegungsrelevanten Einflussverlust (der z.B. zur Entkonsolidierung führen könnte) auszugehen ist.

Aufgrund der Komplexität und der starken Ermessensabhängigkeit erwartet ESMA für entsprechende Bilanzierungsentscheidungen umfangreiche und aussagefähige **Anhangangaben**.

Praxisempfehlung:

Unternehmen mit russischen Beteiligungen sollten die dynamischen lokalen rechtlichen Entwicklungen genau verfolgen. Auch neue Gesetze oder Erlasse („Ukaz“), die sich häufig je nach Unternehmensbranche unterscheiden, können Auswirkungen für den Einfluss auf diese Beteiligungsunternehmen haben und insofern Relevanz für die korrekte Abbildung der Konzernunternehmen besitzen.

2.2.2. IFRS 5

Viele internationale Unternehmen haben als Folge der russischen Invasion bereits ihre **Geschäftstätigkeit** in Russland (und anderen Ländern wie z.B. Weißrussland oder der Ukraine) **eingestellt**, während andere dies in Erwägung ziehen oder Pläne zur Aufgabe von Geschäftsbereichen oder deren **Verkauf** entwickelt haben. Solche Entwicklungen können nach IFRS 5 zur Klassifizierung als Veräußerungsgruppe oder als aufgegebener Geschäftsbereich führen.¹²

In diesem Zusammenhang erinnert ESMA daran, dass für eine solche **Klassifizierung** alle diesbzgl. (teils restriktiven) **Voraussetzungen** erfüllt sein müssen.¹³ Aufgrund der Ermessensabhängigkeit der korrespondierenden Bilanzierungsentscheidungen soll ferner im Ab-

¹¹ Siehe zum Ukraine-Krieg und den Fachlichen Hinweisen des IDW auch *Böckem/Rabenhorst*, IRZ 2022, 155 ff, und *Zwirner/Boecker*, IRZ 2022, 463 ff.

¹² Siehe zur Bilanzierung von in Krisengebieten gelegenen Unternehmen *Hüneke/Tettenborn*, IRZ 2022, 249 ff.

¹³ Vgl. IFRS 5.6 und IFRS 5.32.

schluss über entsprechende Bilanzierungsentscheidungen eine **transparente Berichterstattung** erfolgen. Dabei soll auch auf konsistente Informationsvermittlung im Verhältnis zu entsprechenden Angaben im Lagebericht sowie sonstigen Unternehmensveröffentlichungen geachtet werden.

2.2.3. Wertminderungstest

Im Zusammenhang mit dem Wertminderungstest nach IAS 36 äußert ESMA v.a. die Erwartung, dass Unternehmen aufgrund der Einschränkungen bzw. Risiken bei der Energieversorgung die Auswirkungen verschiedener Energiepreisszenarien und potenzieller Energieversorgungsengpässe in ihrer **Sensitivitätsanalyse** für den Wertminderungstest berücksichtigen. Daneben sollen die wesentlichen Annahmen, die in diesem Zusammenhang gemacht wurden, angegeben werden.¹⁴

2.2.4. Sonstige Auswirkungen auf den Abschluss

Während ESMA eine gründliche und umfängliche Berücksichtigung der Folgen des Ukraine-Kriegs im Abschluss einfordert, mahnt sie zur Vorsicht bezüglich eines gesonderten Ausweises der entsprechenden **Effekte in der Gewinn- und Verlustrechnung**. Aufgrund der umfassenden und flächendeckenden Auswirkungen der Effekte sowie vorhandener Interdependenzen kann ein solcher Ausweis dazu führen, dass die Ertragslage nicht zutreffend abgebildet wird. Stattdessen sollten berichterstattende Unternehmen umfangreiche quantitative und qualitative Angaben im Anhang machen.

2.2.5. ESMA-Statement vom Mai 2022

Bereits im Mai 2022 hatte ESMA eine **Publikation** zur Berücksichtigung der Effekte des Ukraine-Kriegs im **Halbjahresfinanzbericht** veröffentlicht.¹⁵ Viele der nun in den aktuellen *European Enforcement Priorities* angesprochenen Aspekte waren bereits in dieser Veröffentlichung enthalten, teilweise auch mit ausführlicherer Erläuterung. Aus diesem Grund verweist ESMA ergänzend zu den aktuellen Ausführungen auf die weiterhin gültigen Anmerkungen aus dem Frühjahr.

Praxisempfehlung:

Ähnlich wie bei den klimabezogenen Aspekten besteht auch bei der Abbildung der Folgen des Ukraine-Kriegs in der Rechnungslegung die große Herausforderung darin, alle Informationen zu erlangen, die die Betroffenheit des eigenen Geschäftsmodells sowie die ggf. an unterschiedlichen Stellen des Unternehmens bereits eingeleiteten reaktiven Maßnahmen beschreiben. Die für die Rechnungslegung Verantwortlichen im Unternehmen werden hierbei erfahrungsgemäß in einen „Hol-Modus“ schalten müssen, um eine vor diesem Hintergrund vollständige und inhaltlich richtige Rechnungslegung zu gewährleisten.

2.3. Makroökonomisches Umfeld

Unter dem Stichwort „makroökonomisches Umfeld“ spricht ESMA eine Reihe von aktuellen **volkswirtschaftlichen Phänomenen und Faktoren** an, die bei der Abschlusserstellung für das Jahr 2022 besondere Beachtung verdienen. Es handelt sich hierbei um Phänomene und Faktoren, die sowohl aus den „Nachwehen“ der Covid-Pandemie als auch aus gegenwärtigen geopolitischen Entwicklungen resultieren. Dazu zählt ESMA die aktuelle Inflation, den Anstieg der Zinsen, die Energiepreisentwicklung, ein sich eintrübendes Geschäftsklima und wachsende Unsicherheiten bezüglich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.¹⁶

Hierauf aufbauend ruft ESMA die berichterstattenden Unternehmen dazu auf, die genannten **Aspekte** im Rahmen der Abschlusserstellung eingehend zu würdigen und im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Abschluss zu **analysieren** sowie klare und detaillierte **Informationen** hierzu offenzulegen, um eine entsprechende Transparenz für Investoren zu erreichen.

Als **Bereiche des Abschlusses**, die von den genannten Auswirkungen betroffen sein können, nennt ESMA die Anwendung der Going-Concern-Prämisse, den Wertminderungstest für nichtfinanzielle Vermögenswerte, Vergütungen von Arbeitnehmern, die Umsatzerfassung aus Verträgen mit Kunden und Finanzinstrumente. ESMA zeigt einige **Verbindungen** der oben genannten volkswirtschaftlichen Phänomene und Faktoren zu den

möglicherweise betroffenen Abschlussbereichen auf und diskutiert denkbare Auswirkungen auf diese. Daneben wird generell auf die Bedeutung aussagefähiger Anhangangaben hingewiesen, um den aktuellen makroökonomischen Umfeldfaktoren im IFRS-Abschluss gerecht zu werden.

3. Nationaler Prüfungsschwerpunkt und Hinweis der BaFin

3.1. Prüfungsschwerpunkt *Related Parties*

In ihrem Prüfungsschwerpunkt zu den nach IAS 24 erforderlichen Angaben im IFRS-Abschluss betont die BaFin zunächst, dass es nicht nur die Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen sind, zu denen als Berichtsgegenstand transparente Angaben eingefordert werden, sondern auch **transaktionsunabhängige Angabepflichten** wie z.B. der Name der „*ultimate controlling party*“ bestehen. In der BaFin-Pressemitteilung wird darüber hinaus die besondere Berechtigung für die geforderte Transparenz erläutert, die sich dadurch ergibt, dass sich die im Fokus der Berichterstattung stehenden Beziehungen von Beziehungen zu nicht nahestehenden Personen und Unternehmen v.a. dadurch unterscheiden, dass in ihnen nicht notwendigerweise nur wirtschaftliche Motivationen eine Rolle spielen. Anders als in früheren Prüfungsschwerpunktveröffentlichungen durch die DPR hebt die BaFin zu ihrem Prüfungsschwerpunkt keine einzelnen Disclosure-Anforderungen in IAS 24 hervor, sondern verweist in Gänze auf die Angaben nach IAS 24.

Ausschlaggebend für die Definition dieses Prüfungsschwerpunkts war, dass das Thema in einigen jüngeren Verfahren der

¹⁴ Vgl. IAS 36.134(f).

¹⁵ Vgl. ESMA Public Statement, Implications of Russia's invasion of Ukraine on half-yearly financial reports, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1277_public_statement_on_half-yearly_financial_reports_in_relation_to_russias_invasion_of_ukraine.pdf, abgerufen am 10.12.2022.

¹⁶ Vgl. zu Implikationen der steigenden Inflation sowie steigender Zinssätze für den Goodwill-Impairment-Test *Zwirner/Zimny*, IRZ 2022, 417 ff.

BaFin zu **kritischen Beobachtungen in der Rechnungslegung von Unternehmen** geführt hat. Die Gründe hierfür werden v.a. in der Komplexität der Aufgabe gesehen, nahestehende Personen und Unternehmen zu identifizieren. Dies sei insbesondere bei komplexen Eigentümerstrukturen, aber auch in solchen Fällen zu beobachten, in denen die Beziehung nicht offensichtlicher Natur ist, wie z.B. bei Beraterverträgen oder Stimmrechtsbindungen. Auch komme es durch Unternehmen manchmal zu einer zu engen Auslegung des in IAS 24 definierten Kreises von nahestehenden Personen und Unternehmen. Schließlich wurden von der BaFin auch fehlende Erläuterungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen im IFRS-Abschluss als potenzielle Fehlerquelle genannt.¹⁷

3.2. Hinweis zu Buchführungsunterlagen

Noch bedeutsamer, was die praktische Relevanz im Enforcement angeht, dürfte ein „Hinweis“ der BaFin sein: Die Behörde thematisiert darin den hohen Stellenwert der Buchführung für die Richtigkeit und Überprüfbarkeit der Rechnungslegung. Die „Buchführung ist mehr als der Buchungssatz“¹⁸ und muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Die **Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen** muss nachprüfbar sein, und so ist es das Ziel der BaFin, mit dem Hinweis auch dafür zu sorgen, dass die bilanzierenden Unternehmen „hinreichende Ressourcen auf eine gute **Dokumentation** verwenden“.¹⁹ Die resultierenden Unterlagen müssen ferner zum Aufstellungszeitpunkt für den jeweiligen Abschluss vorhanden gewesen sein.²⁰

Während die BaFin hiermit abermals unterstreicht, für wie bedeutsam sie die Buchführung hält (sie hatte das Thema bereits in ihrer letztjährigen Pressemitteilung zu den Prüfungsschwerpunkten für 2022 erwähnt)²¹, bedeutet der Hinweis für Unternehmen eine **Herausforderung**. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mögen sich trivial anhören, wenn es jedoch um die praktische Umsetzung und die nachprüfbare Dokumentation von Bilanzierungsentscheidungen geht, liegt die Hürde de facto häufig höher als es auf den ersten Blick scheinen mag. Insbesondere die Vielzahl

und Granularität von **Geschäftsvorfällen** in großen Unternehmen, an die nicht nur die Rechnungslegungsvorschriften, sondern eben auch die Buchführung und Bilanzierungsentscheidungen anknüpfen, stellt z.B. hohe Anforderungen an das notwendige Vorwissen bei den (i.d.R. zahlreichen) Personen in Unternehmen, die Bilanzierungsentscheidungen treffen. Dieses Vorwissen ist notwendig für regelungskonforme Bilanzierungsentscheidungen und bedingt nicht nur Kenntnis und Verständnis der abzubildenden Geschäftsvorfälle und der sie betreffenden, vielfach stark ausdifferenzierten und komplexen Rechnungslegungsstandards, sondern auch (methodische) Fähigkeiten in der sachgerechten Anwendung der Regelungen auf einzelne Geschäftsvorfälle. An Stellen, an denen wie etwa im Bereich von Routine-Geschäftsvorfällen Bilanzierungsentscheidungen (z.B. in der Form von Buchungen) durch **automatisierte oder zumindest standardisierte Prozesse** ausgelöst werden, müssen die genannten Aspekte in einer allgemeingültigen, auf eine Vielzahl von Transaktionen übertragbaren Art und Weise in das Design der betroffenen Prozesse einfließen.

Im Lichte dieser Überlegungen dürfte der von der BaFin formulierte Hinweis in einigen Bereichen von Unternehmen mit Ansprüchen verbunden sein, die durch die vorhandene Dokumentation zu Bilanzierungsentscheidungen nicht ohne Weiteres erfüllt werden können. In diesen Fällen sind die kapitalmarktorientierten Unternehmen somit aufgerufen, ihre **Dokumentation** enforcementfest weiterzuentwickeln.

Praxisempfehlung:

Unternehmen sollten unter Berücksichtigung ihrer Rechnungslegungslandschaft den Hinweis der BaFin analysieren und individuell operationalisieren. Es ist nicht effizient, jeden einzelnen Geschäftsvorfall bzw. jede Buchung differenziert und umfangreich bilanziell zu dokumentieren. Daher sind entsprechend abgestufte Dokumentationsstrategien gefragt, die im Ergebnis den Erwartungen der BaFin im konkreten Einzelfall gerecht werden.

4. Zusammenfassung und Würdigung

In der **Gesamtschau** und im Vergleich fällt auf, dass sich die Art der von ESMA bzw. BaFin definierten Prüfungsschwerpunkte stark unterscheidet: ESMA greift mit ihren Schwerpunktthemen gravierenden und aktuelle reale Entwicklungen auf und mahnt eine angemessene und sachgerechte Abbildung in vielen Bereichen der Rechnungslegung an. Daneben verdeutlicht sie, wie wichtig ihr ein konsistentes Verhältnis von finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung ist. Demgegenüber benennt die BaFin mit den Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen ein eng und deutlich abgegrenztes inhaltliches Feld der Rechnungslegung als Prüfungsschwerpunkt und greift mit ihren Hinweisen zur Buchführung prozessual-methodische Aspekte für die Qualität der Rechnungslegung auf, die wiederum auf den gesamten Abschluss sowie u.a. auch auf alle Enforcement-Prüfungsschwerpunkte wirken.

Insgesamt (vgl. hierzu auch die Abb. 3) zeigt sich ein Bild der Prüfungsschwerpunkte, das Unternehmen, die sich gezielt auf ein Enforcement-Verfahren mit der BaFin vorbereiten möchten, vor Herausforderungen stellen dürfte. So lassen sich aus den diskutierten Punkten in vielen Fällen keine konkreten Handlungsoptionen für bestimmte Bilanzierungsentscheidungen ableiten. Vielmehr formuliert v.a. ESMA mit ihren die Rechnungslegung eher global betreffenden Themen hohe Anforderungen an die In-

¹⁷ Vgl. hierzu den Vortrag der BaFin-Vertreter auf der 14. Jahrestagung Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung (siehe Fn. 3).

¹⁸ *Struffert* beim Vortrag „Bilanzkontrolle durch die BaFin“ auf der 14. Jahrestagung Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung (siehe Fn. 3).

¹⁹ BaFin, Pressemitteilung vom 5.12.2022, <https://www.bafin.de/dok/19037232>, abgerufen am 10.12.2022 (Hervorhebung nicht im Original).

²⁰ So die BaFin-Vertreter bei ihrem Vortrag „Bilanzkontrolle durch die BaFin“ auf der 14. Jahrestagung Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung (siehe Fn. 3). Vgl. insgesamt zu den Anforderungen an die Buchführung im Enforcement-Verfahren auch *Müller*, Der Buchführungsfehler im Enforcement-Verfahren, AG 2020, 83 ff.

²¹ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2021/pm_211129_BilKo.html, abgerufen am 13.12.2022.

	Klimabezogene Aspekte	Russlands Invasion in der Ukraine	Makroökonomisches Umfeld	Related Parties	Buchführungsunterlagen
Enforcement-Institution	ESMA			BaFin	
Formale Stellung des Themas	Prüfungsschwerpunkt				Hinweis
Primäre Rechnungslegungsdimension	Inhalt				Prozesse/Methodik
Ausstrahlungswirkung auf die Rechnungslegung	Global			Abgegrenzt	Global
Zentrale Herausforderungen in der Praxis	Konsistenz			Vollständige Identifikation der Beziehungen	Angemessene, abgestufte Dokumentation von Bilanzierungsentscheidungen
	Informationsbeschaffung und -strukturierung, Übersetzung in Abschlussinformationen				

Abb. 3: Enforcement-Schwerpunkte 2023

formationsbeschaffung und -verarbeitung als Basis für die Rechnungslegung. Vor diesem Hintergrund stehen Unternehmen und hier v.a. die für die Rechnungslegung Verantwortlichen vor **zwei zentralen Herausforderungen**:

1. alle relevanten Informationen zu den veränderten ökonomischen Realitäten im Unternehmen strukturiert zu erfassen und
2. zu erkennen, welche Auswirkungen sich unter Berücksichtigung der Rech-

nungslegungsstandards aus diesen Informationen auf den Abschluss ergeben (Übersetzung).

Mit Interesse wird zu beobachten sein, wie sich die **BaFin in diesem Jahr** den kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland voraussichtlich erstmals in größerem Umfang abseits von anlassbezogenen Enforcement-Verfahren nähern wird. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund des BaFin-Hinweises zur Buchführung: Wie kritisch wird die BaFin die vorhandene Dokumentation von Bilanzierungs-

entscheidungen tatsächlich unter die Lupe nehmen und welche Konsequenzen wird sie hieraus ziehen?²² Dazu werden möglicherweise erste valide Erkenntnisse am Ende dieses Jahres vorliegen.



²² Bis zum 14.12.2022 hat sich die BaFin in den Fehlerbekanntmachungen des Jahres 2022 lediglich in einem Fall auf Mängel in der Buchführung bezogen, vgl. hierzu https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/Massnahmen_Bilanzkontrolle/meldung_221117_adler_real_estate_ag.html, abgerufen am 14.12.2022.

Juristische Fachinformationen zum Hören

Die Podcasts
von C.H.BECK

Unter <https://rsw.beck.de/podcasts> finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Programmangebote für Ausbildung, Rechtspraxis und Verbraucher. Alle Podcasts sind frei abrufbar.

Klicken Sie gleich rein!